

Nr.: BV-257/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.11.2019

Bürger und Service
Moos, Kerstin
Tel.: 421-91833**Beschlussvorlage**

Nummer BV-257/2019

Betreff :

Förderung entsprechend der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg im Bereich Sportförderung über die Einwohnerpauschale Kropstädt

- Förderantrag Kropstädter Sportverein 02 e. V. – Miet- und Betriebskosten, Fahrtkosten

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Kropstädt	17.12.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Kropstädt beschließt die Förderung der Vereinsaufwendung des Kropstädter Sportverein 02 e. V. in Höhe von 2.000,00 Euro für Miet- und Betriebskosten sowie für Fahrtkosten im Jahr 2019 gemäß Anlage 01.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 Justizariat	
Produkt	111101	Betreuung der Städtischen Gremien
Konten	Aufwandskonto	527162 Einwohnerpauschale Kropstädt
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	11.000,00	veranschlagt	2020		2020	
			2021		2021	
Bedarf	2.000,00	Bedarf	2022		2022	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 für das Haushaltsjahr 2019 – analog zum Jahr 2018 – eine Modifizierung der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg im Sinne von verschärften Förderkriterien beschlossen (Beschluss-Nr.: I/445-48-18). Bei einer Projektförderung hat der Antragsteller mindestens 50 % der zu fördernden Kostenpositionen als Eigen- oder Drittmittel zu erbringen. Bei einer institutionellen Förderung sind mindestens 30 % Eigen- oder Drittmittel erforderlich. Diese Förderbestimmungen gelten ebenfalls für Projektanträge, die von Sportvereinen aus den Ortsteilen gestellt werden.

Für eine Vergabe von Mitteln aus der Einwohnerpauschale Kropstädt wurde vom Kropstädter Sportverein 02 e. V. ein Förderantrag auf institutionelle Förderung mit einer beantragten Gesamtsumme in Höhe von 2.000,00 Euro fristgemäß bei der Lutherstadt Wittenberg eingereicht. Insgesamt stehen für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 11.000,00 Euro für die Einwohnerpauschale in Kropstädt zur Verfügung.

Unter Zugrundelegung der Förderrichtlinie nach Maßgabe des o. g. Beschlusses vom 24.10.2018 hat die Verwaltung den Förderantrag auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage 01 dargestellt.

II. Beschlussgegenstand

Der Ortschaftsrat Kropstädt der Lutherstadt Wittenberg hat nunmehr über die Verteilung der Mittel aus der Einwohnerpauschale zu entscheiden.

III. Anlagen

- Anlage 01: Übersicht Antrag auf institutionelle Förderung im Bereich Sportförderung über die Einwohnerpauschale Kropstädt
- Anlage 02 a: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf institutionelle Förderung „Miet- und Betriebskosten, Fahrtkosten“ - Kropstädter Sportverein 02 e. V.
- Anlage 02 b: Förderantrag „Miet- und Betriebskosten, Fahrtkosten“ - Kropstädter Sportverein 02 e. V.